

Satzung

über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen in der Ortsgemeinde Mehlbach vom 05.06.1998

Der Ortsgemeinderat Mehlbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt BGBl. 1998 I, S. 137) in seiner Sitzung vom 28.05.1998 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung bestimmt die Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 BauGB, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Gemeinde bedarf.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde:

**Bebauungsplan „Kirschenbiß, Wald“,
Bebauungsplan „Im Weiher“,
Bebauungsplan „In der Wettau“ und „Am vorderen Hoehlberg“,
Bebauungsplan „Kirschenbiß, 2. Änderung“,
Bebauungsplan „Kirschenbiß-Süd“.**

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Mehlbach, 05.06.1998

Hager
Ortsbürgermeister



Die vorstehende Satzung wird gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Mehlbach bekanntgemacht.


Junker
Bürgermeister



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung der Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Otterbach Nr. 25 vom 18.06.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Satzung tritt somit mit Wirkung vom 18.06.1998 in Kraft.

Otterbach, 18.08.1998
Verbandsgemeindeverwaltung:


Junker
Bürgermeister

